

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und dem

**Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstraße 10, 28209 Bremen**

für die

**Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW), Bremen**

- Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen  
und freien Trägern der Wohlfahrtspflege -

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in  
Verbindung mit dem § 17 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

geschlossen:

## **1. Gegenstand und Ziele der Vereinbarung**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen für die Zielgruppen der wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 – 69 SGB XII i.V. m. der „Verordnung zur Durchführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“. Diese Leistungen werden vom Verein für Innere Mission in Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.

- 1.2 Mit den erbrachten Leistungen sollen die Betroffenen befähigt werden, ihr Leben möglichst unabhängig von institutionellen Hilfen zu gestalten und insbesondere selbstorganisiert und eigenständig in eigenem Wohnraum leben zu können.
- 1.3 Mit der Vereinbarung soll ein Entwicklungsprozess ermöglicht werden, um die erbrachten Leistungen unter den Aspekten Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsam durch den Leistungserbringer und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration weiterzuentwickeln. In diesem Kontext sollen auch Ansätze entwickelt werden, um zukünftig die Wirksamkeit der Leistungen in Leistungsvereinbarungen zu regeln und damit den Anforderungen des § 76 Abs. 1 SGB XII zu entsprechen. Hierzu ermöglicht die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einen flexiblen Mitteleinsatz und schafft stabile Rahmenbedingungen. Im Gegenzug stellt der Leistungserbringer Datentransparenz bezüglich des Leistungsgeschehens und der hierfür, unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, notwendigen Kosten her.

## 2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Die Leistungen für die unter 1.1 genannten Zielgruppen werden zusammenfassend wie folgt erbracht:

Die Leistungen in Casemanagement und Sozialberatung werden als Beratung, in Ausnahmefällen als Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld und Anleitung, sowohl im direkten als auch indirekt personenbezogenen Kontext, geleistet. Für gesondert ausgewiesene Bereiche sind aufsuchende Arbeit und Begleitung ausdrücklich vorgesehen. Weiter werden Leistungen in Form von Informationsweitergabe für externe Kooperationspartner, Interessierte und die Öffentlichkeit erbracht. Zusätzlich werden Leistungen als Steuerungsstelle im Bereich Hotel- und Pensionsteuerung erbracht.

Auch der Bereich Verwaltung ZFW und die Hotel- und Pensionssteuerung unterstützt die allgemeinen übergreifenden Dienste der „Zentrale Fachstelle Wohnen“.

- 2.2 Das Casemanagement und die Sozialberatung erfolgen in den von der Stadt Bremen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, sowie im Sozialzentrum1, Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen.

2.3 Casemanagement erfolgt für Personen mit einem Anspruch nach § 22 SGB II gemäß § 17 Absatz 2 SGB II und für Personen mit einem Anspruch nach §§ 35, 36 gemäß § 75 ff. SGB XII.

Sozialberatung wird für die Personenkreise nach dem Achten Kapitel SGB XII, nach § 11 Absatz 2 und 5 SGB XII, nach § 16a Nr. 3 SGB II sowie im Zuge der „offenen Daseinsvorsorge“ erbracht

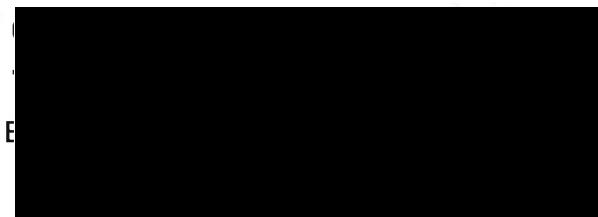
2.4 Näheres zu Art, Inhalt (inkl. ergänzende Rechtsgrundlagen), Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten **Leistungsbeschreibung (Anlage 1)** zu entnehmen.

Der Leistungserbringer stellt die Durchführung der in 2.1 bis 2.4 definierten Leistungen für die ZFW sicher.

Für das **Casemanagement werden wöchentlich 14,5 Stunden an 4 Tagen** offene Sprechzeiten angeboten.

### 3. Personelle Ausstattung

3.1 Die benötigte Personalausstattung für das Leistungsangebot ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Gemäß Kostenkalkulation Anlage 3 zum BremLRV SGB XII (siehe Anlage 2) setzt sich die benötigte Personalausstattung für die Tagesstruktur und für die Fachliche Leitung / Koordination aus folgendem Personalmix zusammen und verfügt über folgende Qualifikationen:



3.2 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von █ vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

#### **4. Vergütung des Personals**

4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der AVR DD für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand vom 01.03.2025 angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Betreuungspersonal im Tagedienst und die Fachliche Leitung betragen für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]. Als Fachkräfte gelten mindestens dreijährig ausgebildete Kräfte, die eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen haben (z.B. Sozialpädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Erzieher:innen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeut:innen) sowie Mitarbeitende mit einer vergleichbaren Qualifikation. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet.

4.4 Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

## 5. Vergütungsvereinbarung

5.1a Die Abgeltung der vereinbarten Leistung erfolgt auf der Grundlage eines **Pauschal-**  
leistungsentgelts. Das Gesamtententgelt beträgt für den Zeitraum

**vom 01.03.2025 bis 31.12.2025: € 879.737,31 (pro Jahr)**

Die Gesamtvergütung wird in **12 monatlichen Raten** in Höhe von **€ 73.311,44** an den  
Leistungserbringer gezahlt.

5.1b Für den Zeitraum **ab 01.01.2026** **€ 879.868,57 (pro Jahr)**.

Die Gesamtvergütung wird in **12 monatlichen Raten** in Höhe von **€ 73.322,38** an den  
Leistungserbringer gezahlt.

5.2 Mit dieser Maßnahmenpauschale sind alle notwendigen Personal- und Sachkosten, die im  
Zusammenhang mit den Leistungen nach Ziffer 2 stehen, abgedeckt. Direkte Raumkosten  
in Form von Miete/Pacht fallen nicht an.

## 6. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung

6.1 Neben den landesvertraglich geregelten Prüfrechten im Teil IV des Bremischen Lan-  
desrahmenvertrages nach § 80 Absatz 1 SGB XII vom 28. Juni 2006 (in seiner aktu-  
ellsten Fassung) gelten ebenso die erweiterten Prüfrechte des § 78 SGB XII.

6.2 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Senatorin für Arbeit, So-  
ziales, Jugend und Integration abweichend von § 78 Absatz 1 Satz 1 SGB XII die  
Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten  
Leistungen des Leistungserbringens auch prüfen kann, ohne dass tatsächliche An-  
haltspunkte dafür vorliegen müssen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen  
oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten  
Leistungserbringung im Einzelfall gemäß § 9 SGB XII i.V.m. § 17 SGB XII und der  
Weiterentwicklung der Leistungen unter den Aspekten Wirksamkeit und Wirtscha-  
flichkeit stellt der Leistungserbringer jeweils zum Kalenderhalbjahr die in **Anlage 2**

definierten **Kennzahlen/Kennziffern** der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur Verfügung (jeweils bis 6 Wochen nach Ablauf des Halbjahres).

- 6.3 Auf Basis von Ziffer 6.2 lädt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration den Leistungserbringer jeweils halbjährlich im ersten und dritten Quartal zu Fachgesprächen ein. Sich hieraus ergebende Weiterentwicklungsmaßnahmen werden schriftlich vereinbart. Im Rahmen der Fachgespräche sollen auch Ansätze entwickelt werden, um zukünftig die Wirksamkeit der Leistungen in Leistungsvereinbarungen zu regeln und damit den Anforderungen des § 76 Abs. 1 SGB XII zu entsprechen.
- 6.4 Zwischen den Vertragsparteien besteht ebenfalls Einigkeit, dass die Prüfrechte der analog für die nach den Bestimmungen des SGB II zu erbringenden Leistungen Anwendung finden und u.a. eine Überprüfung der Daten, durch eine Belegprüfung vor Ort ermöglicht wird.

## **7. Vereinbarungszeitraum**

- 7.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit **ab 01.03.2025** mit einer Mindestlaufzeit von 14 Monaten, also bis zum 30.04.2026, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung. Eine Kündigung des Vertrages durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist möglich, wenn der Leistungserbringer seine vertraglichen und gesetzlichen nicht erfüllt (bzw. eine Kürzung der Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung ist möglich).

## **8. Sonstige Regelungen**

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer

möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

- 8.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 8.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kennzahlen/Kennziffern

Anlage 3: Berechnungsblatt

nozzles. Strom  
nominell